



Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 8. Dezember 1993

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bubikon

Inhaltsverzeichnis

	Art.
A. Allgemeines	
Sprachform	1
Vorschriftenvollzug	2
Bestattungspersonal	3
Friedhofvorsteher	4
B. Bestattungsvorschriften	
Bestattungen	5
Grabgeläute	6
Aufbahrung	7
Leichentransporte	8
Abdankung	9
Leistungen der Gemeinde	10
C. Friedhof	
Friedhof	11
Belegungsplan	12
Oeffnungszeiten	13
Verhalten auf dem Friedhof	14
Gräberarten	15
Grabmasse	16
Bepflanzung und Unterhalt	17
Ruhefristen	18
Familiengräber	19
Nachträgliche Urnenbeisetzung	20
Gräberräumung	21
Exhumierung	22

D. Grabmale

Grabbezeichnung	23
Bewilligungspflicht	24
Gestaltung der Grabmale	25
Werkstoffe	26
Bearbeitung	27
Masse	28
Anbringen der Grabmale	29
Platten für Urnennischen	30
Instandhaltung	31
Haftung	32

E. Personal

Friedhofvorsteher	33
Friedhofgärtner	34
Totengräber	35
Sarglieferant	36
Leichenwagenführer	37

F. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	38
Rekursbestimmungen	39
Inkraftsetzung	40

A. Allgemeines

Art. 1

Sprachform Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2

Vorschriften-vollzug Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden.
Nach Art. 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung fällt der Vollzug in den Aufgabenkreis der Gesundheits- und Umweltbehörde.

Art. 3

Bestattungs-personal Die Gesundheits- und Umweltbehörde wählt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden:

- den Friedhofvorsteher (in der Regel Zivilstandsbeamter) und dessen Stellvertreter
- den Friedhofgärtner
- den Totengräber
- den Sarglieferanten
- den Leichenwagenführer
- das übrige Bestattungspersonal

Art. 4

Friedhofvorsteher Die Anordnung und Ueberwachung der Bestattungen und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers.

B. Bestattungsvorschriften

Art. 5

Bestattungen Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 13.45 Uhr statt. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher. Er kann Ausnahmen bewilligen. Diese betreffen insbesondere die Bestattung von Kleinkindern und stille Bestattungen.

Die Beisetzung von Aschenurnen kann von Montag bis Samstag nach Vereinbarung mit dem Friedhofgärtner jederzeit stattfinden, In der Regel erfolgt sie während des 11-Uhr- oder des Nachmittags-Läutens.

Art. 6

Grabgeläute
Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird ein Grabgeläute angeordnet. In der Regel wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Art. 7

Aufbahrung
Verstorbene werden in den Katafalkräumen der Friedhofhalle aufgebahrt und können jederzeit besucht werden.

Art. 8

Leichentransporte
Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto.

Art. 9

Abdankung
Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarramt zu veranlassen.
Die Kirche steht auch Trauerfeiern Andersgläubiger oder Konfessionsloser zur Verfügung.
Trauerfeiern können im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher auf dem Friedhof stattfinden.

Art. 10

Leistungen der Gemeinde
Bei der Bestattung von Gemeindeeinwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Leichenschau
- amtliche Bekanntmachung der Bestattung im offiziellen Publikationsorgan
- einfachen Sarg und Einsargen
- Aufbahrung in der Friedhofhalle
- Grabgeläute
- Ueberführen des Verstorbenen vom Trauerhaus oder aus einer umliegenden Gemeinde zum Friedhof Bubikon und ins Krematorium Rüti
- Oeffnen und Zudecken des Grabes
- Bezeichnung des Grabes
- Kosten für die Einäscherung

Werden Mehrleistungen verlangt, so müssen die Auftraggeber oder die Erben für die entstehenden Kosten aufkommen.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde die in den kantonalen Vorschriften (Bestattungs-Verordnung) festgesetzten Vergütungen.

C. Friedhof

Art. 11

Friedhof

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Bubikon. Er dient der Beisetzung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren.

Die Bestattung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Todes ausserhalb der Gemeinde wohnten, kann in begründeten Fällen durch den Friedhofvorsteher bzw. die Gesundheits- und Umweltbehörde bewilligt werden. In solchen Fällen ist in der Regel Feuerbestattung vorzusehen. Für auswärtige Gemeindebürger wird die Bewilligung ohne weiteres erteilt.

Die Kosten für die Bestattung sowie für ein Grab oder eine Urnennische auswärtiger Personen werden gemäss Art. 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegt und sind von den Auftraggebern oder mangels solcher von den Erben zu tragen.

Art. 12

Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher und der Friedhofgärtner sind für die richtige Belegung verantwortlich.

Art. 13

Oeffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich zum Besuch geöffnet. Auf Anordnung des Friedhofvorstehers können der Friedhof oder Teile davon vorübergehend geschlossen werden.

Art. 14

Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- Mitführen von Hunden
- Befahren mit Motorfahrzeugen und Mitführen von Fahrrädern
- Lärmen und Spielen
- unberechtigtes Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- Ablagern von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter
- Betreten durch vorschulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener
- Anbieten von Waren aller Art
- störendes Verhalten jeglicher Art.

Art. 15

Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Gräberarten:

- A Reihengräber für Erwachsene (Erdbestattungen)
- B Reihengräber für Kinder bis und mit dem 12. Altersjahr
- C Urnengräber (Reihengräber für Aschenurnen)
- D Familiengräber
- E Gemeinschaftsgrab (Asche)
- F Urnennischen

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bubikon.

Art. 16

Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
A Reihengräber (Erdbestattung)	210	90	180
B Kindergräber	150	70	120
C Urnengräber	130	70	60
D Familiengräber	230	180	180

Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen. Sie sind 50 cm breit und werden mit Granitplatten belegt.

Art. 17

Bepflanzung und Unterhalt

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofsgärtner. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sie von den Angehörigen oder einem von ihnen beauftragten, ortsansässigen Gärtner besorgt werden. Die gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse und Struktur besonders auffallende Pflanzen stören die Gesamtharmonie und sind unzulässig. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofsgärtner mit einer Grünpflanzung versehen.

Die Gemeinde bietet Grabunterhaltsverträge an.

Das Anbringen von Grabeinfassungen jeglicher Art und das Belegen der Grabflächen mit Steinen ist nicht gestattet.

Art. 18

Ruhefristen

Die Ruhezeit für Reihen- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Art. 19

- Familiengräber
- Auf dem Friedhof werden für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene besondere Plätze als Familiengräber angeboten und für die Dauer von 50 Jahren vergeben.
- Die Familiengräber dürfen nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der ersten Beisetzung an gerechnet, nicht mehr mit Erdbestattungen belegt werden. Die Benützungsdauer kann jedoch um maximal 20 Jahre verlängert werden.
- Familiengrabstätten können nur an den vorgesehenen Stellen errichtet werden. Die Benützungsg Gebühr wird von der Gesundheits- und Umweltbehörde bestimmt.
- Nach Ablauf der Benützungsdauer verfügt die Gemeinde wieder über die freiwerdende Fläche. Bei vorzeitiger Aufhebung des Familiengrabes erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Das Familiengrab kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung aufgehoben werden.

Art. 20

- Nachträgliche Urnenbeisetzung
- Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch diese nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

Art. 21

- Gräberräumung
- Nach Ablauf der in Art. 18 festgelegten Ruhezeiten ordnet der Friedhofvorsteher die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Wenn die angesetzte Frist (mindestens ein Monat) verstrichen ist, werden die Gräber ohne jegliche Entschädigungspflicht abgeräumt.

Art. 22

- Exhumierung
- Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden. Die Gesundheits- und Umweltbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern. Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.

D. Grabmale

Art. 23

- Grabbezeichnung
- Jedes Grab erhält eine einheitliche Grabbezeichnung. Auf Wunsch der Angehörigen wird darauf verzichtet. Wird die Grabbezeichnung durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist sie dem Friedhofgärtner zurückzugeben.

Bei der Gemeinschaftsgrabstätte sind einzelne Grabandenken nicht zulässig.

Art. 24

Bewilligungspflicht

Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofgärtners erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch um Bewilligung im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detaillierten Zeichnung im Massstab 1:10. Die Gesuchsformulare können beim Friedhofvorsteher bezogen werden. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster, evtl. Modelle oder andere ergänzende Unterlagen beizubringen.

Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden, den Vorschriften oder der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Friedhofvorstehers zu entfernen.

Art. 25

Gestaltung der Grabmale

Das Grabmal ist ein Denk-Mal für einen ganz bestimmten Menschen. Es soll dem Gedenken an ihn entsprechend ausgebildet und gestaltet sein.

Die Grabmal-, Schrift- und Schmuckformen sollen sich in Material, Proportion, Art, Gestaltung und Farbe harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Bei der Gestaltung wird Wert gelegt auf eine schlichte Formgebung, eine gepflegte handwerkliche Ausführung und künstlerisch gestaltete Grabmale.

Bevor der Bildhauer ein Grabmal errichtet, sollte er die entsprechende Grabstätte aufsuchen, um mit der Art des Grabmals auf die Situation formal zu reagieren.

Hohe Grabmale sollen schmal ausgebildet sein; breite Grabandenken sind entsprechend niedrig zu gestalten (siehe Art. 28).

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so kann als Schrifträger eine Liegeplatte kleinen Formats im Grabfeld versetzt werden.

Art. 26

Werkstoffe

Als Materialien für Grabmäler eignen sich Natursteine, witterungsbeständiges Holz und Bronze. Die Bewilligung anderer Materialien liegt in der Kompetenz der Friedhofkommission.

Ganz helle und ganz dunkle Steinmaterialien oder solche, die in Farbe und Struktur fremd wirken sowie alle polierten und poliert wirkenden Bearbeitungsarten erscheinen hart und werden nur in Ausnahmefällen -bei individueller Gestaltung des Grabmals- bewilligt.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

- Wilde Felsenformen und unbearbeitete Findlinge
- Produkte aus rein serieller, nur kommerzieller Massenanfertigung

- naturalistisch ausgeführte Bildreliefs, Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren, Fotografien, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- pantographisch hergestellte Schablonenschriften, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen und Metallschriften (mit Ausnahme von Schmiedeisen und Bronze auf Hartgestein).

Art. 27

Bearbeitung

Die Grabmale sind in der Regel aus einem Stück Material auszubilden. Kreuze, Plastiken in Bronze und Holzzeichen dürfen auf bearbeitete Steinsockel gestellt werden.

Schriften, Ornamente und Reliefs etc. nach eigenem Entwurf in Bronze gegossen sind gestattet und dürfen grundsätzlich nur auf Hartgestein angebracht werden. Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist unzulässig.

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 28

Masse

Die Höchst/Mindestmasse für Grabmäler (inkl. Sockel) betragen:

	Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Max. Tiefe cm	Minim. Dicke *) cm
A. Reihengräber				
stehende Grabmale	110	50		12
liegende Platten		45	60	8
B. Kindergräber und C. Urnengräber				
stehende Grabmale	90	50		12
liegende Platten		45	60	8

Als Empfehlung für das Verhältnis von Höhe und Breite des stehenden Grabmals gilt: Die Summe der beiden Zahlen sollte

- für Reihengräber 145 und
- für Kinder- und Urnengräber 120 ergeben.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf und ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

*) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

D. Familiengräber

Für einen Familiengrabplatz besteht die folgende Wahl:

a) stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form:

Höhe max.	150 cm
Breite max.	80 % der Grabbreite
Dicke min. *)	15 cm

b) stehendes Grabmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	100 cm
Breite min.	100 cm
Breite max.	80 % der Grabbreite
Dicke min. *)	15 cm

c) stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke min. *)	15 cm

d) liegende Platten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke min. *)	15 cm

Stehende Grabmäler in Blockform (Hochformat) können bei stark abgedachtem Kopf oder Rundbogen-Kopf die Höhe um max. 10 % übersteigen.

*) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Art. 29

Anbringen der
Grabmale

Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen erst 9 Monate nach der Bestattung angebracht werden. Für solche auf Urnengräber besteht keine Wartefrist.

Die Grabmale dürfen nur nach Absprache mit dem Friedhofgärtner, jedoch weder an Samstagen noch an Vortagen gesetzlicher Feiertage und nicht bei nasser oder gefrorener Erde versetzt werden.

Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Diese soll mindestens 6 cm dick sein.

Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen und müssen ein Gefälle aufweisen. Ihre Fundamente sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platten nicht verändert.

Art. 30

Platten für
Urnennischen

Die Deckplatten für Urnennischen werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Sie werden durch Vermittlung der Friedhofverwaltung von einem ortsansässigen Bildhauer einheitlich beschriftet.

Art. 31

Instandhaltung Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei Zerfallerscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der Friedhofvorsteher berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.

Art. 32

Haftung Die Gemeinde Bubikon übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

E. Personal

Art. 33

Friedhofvorsteher Der Friedhofvorsteher ist zuständig für:

- die Festsetzung der Bestattung und deren Bekanntmachung
- die Erteilung der erforderlichen Aufträge für Einsargung, Transport und Bestattung des Verstorbenen
- die Anordnung des Grabgeläutes
- die Grabbezeichnung
- die Führung des Bestattungsregisters
- die Aufsicht über die Dienstverrichtungen von Friedhofgärtner, Totengräber, Sarglieferant, Leichenwagenführer und des übrigen Bestattungspersonals

Art. 34

Friedhofgärtner Der Friedhofgärtner ist zuständig für:

- die Neubepflanzung sowie die Frühjahrs- und Herbstbepflanzung der Gräber, unter Vorbehalt von Art. 17
- die Abräumung aller Gräber
- die Pflege und Reinhaltung der gesamten Friedhofanlage
- die Wartung der Friedhofhalle
- das Einmessen der Grabmale
- das Abräumen und Ausebnen der Gräber nach Ablauf der Ruhefrist
- die Führung eines Inventarverzeichnisses über Werkzeuge und Mobilien
- die Beratung der Friedhofkommission und des Friedhofvorstehers in Belangen der Anlagewartung und -pflege.

Art. 35

Totengräber

Der Totengräber ist zuständig für:

- die Ueberwachung und Mithilfe bei Bestattungen
- das Anbringen der Ordnungsnummer und der Grabbezeichnung
- die Führung des Belegungsplanes und des Gräberverzeichnisses
- die Instandhaltung der Werkzeuge und Maschinen
- die Beratung der Friedhofkommission und des Friedhofvorstehers in Belangen des Totengräberdienstes

Art. 36

Sarglieferant

Der Sarglieferant ist zuständig für die rechtzeitige Ueberführung des Verstorbenen vom Sterbeort zum Friedhof oder ins Krematorium sowie für die von den Behörden speziell angeordneten Transporte gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 38

Strafbestimmungen

Uebertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit Polizeibusse belegt werden. Bei schwerwiegenden Verstössen oder im Wiederholungsfalle kann eine Verzeigung an den Statthalter erfolgen.

Art. 39

Rekursbestimmungen

Allfällige Rekurse gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert 20 Tagen schriftlich begründet der Gesundheits- und Umweltbehörde einzureichen. Beschlüsse dieser Behörde können innert 20 Tagen schriftlich begründet beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.

Art. 40

Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse der Gemeinde Bubikon über das Friedhof- und Bestattungswesen, insbesondere die Verordnung vom 15. Dezember 1952. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Bubikon,
28. September 1993

Gesundheits- und
Umweltbehörde Bubikon

Die Präsidentin: J. Majer
Die Sekretärin: I. Doelly

Bubikon,
17. November 1993

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: W. Honegger
Der Schreiber: U. Schmid

Bubikon,
8. Dezember 1993

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: W. Honegger
Der Gemeindeschreiber: U. Schmid